

Hier muss der Verarbeiter auf den angegebenen Mindestverbrauch achten, der immer auf dem Gebinde des Holzschutzmittels aufgedruckt ist. Die Einbringmenge muss er über den Verbrauch aus dem Eimer kontrollieren.

Beispiel: Hat man vor Beginn der Arbeiten eine Gesamtmenge Holzschutzmittel über die Abgewickelte Oberfläche errechnet und nach Abschluss der Arbeiten noch einige Gebinde über, muss man eben alles noch einmal streichen. (Es ist unwahrscheinlich, dass man 300 ml/ m² mit einmal Streichen in das Holz bekommt.)

Zuwenig Holzschutzmittel kann unter Umständen das Wachstum von Holzerstörenden Pilzen erst anregen (oft bei schlecht imprägnierten Palisaden im Erdreich zu beobachten).

Wichtig:

Auf der Baustelle muss besonders auf die zukünftige Verwendung der Holzbauteile geachtet werden, um ggf. die Schnittstellen vor dem Verbau zu behandeln, da diese später vielleicht nicht mehr zu erreichen sind.

Das Gleiche gilt bei der Abstimmung mit den nachfolgenden Gewerken. Es werden sich meist noch Trockenrisse auftun, die später (nach ca. 3 – 4 Wochen) nachbehandelt werden müssen.

Dokumentation

Jede ausgeführte Holzschutzarbeit muss nach DIN 68800 – 3 (vorbeugender chemischer Holzschutz) durch den Ausführenden dokumentiert werden.

Ausführende sind alle Betriebe, die Holzschutzmittel verarbeiten. Also das Sägewerk und der Holzhändler, die das Bauholz in einer Imprägnieranlage behandeln und auch der Handwerker, der auf einer Baustelle die Schnittstellen nachbehandelt oder eine Bekämpfungs-Maßnahme durchführt.

Die Dokumentation stellt eine vertragliche Nebenpflicht des Ausführenden dar, die bei Nichterfüllung zu finanziellen Nachforderungen des Auftraggebers führen kann.

Die Dokumentation der ausgeführten Holzschutzarbeit muss mindestens die nachfolgenden Informationen enthalten:

- Name und Anschrift des ausführenden Betriebes,
- Angewendetes Holzschutzmittel mit Prüfprädikaten und Prüfzeichen,
- Erzielte Einbringmenge (Holzschutzmittelaufnahme) in g/ m², ml/ m² oder kg/ m³,
- Jahr und Monat der Behandlung,

Darüber hinaus ist es sinnvoll anzugeben, ob die Erfüllung der Anforderungen für tragendes oder nichttragendes Holz erfolgte, die Wirkstoffe des

Holzschutzmittels und die berücksichtigte Gefährdungsklasse.

Die Hersteller von Holzschutzmitteln stellen meist Kennzeichnungskarten („Dachstuhlkarten“) zur Verfügung, die bereits diese Punkte berücksichtigen und vom Ausführenden nur noch ausgefüllt werden brauchen.

Diese Dokumentation muss an mindestens einer sichtbar bleibenden Stelle im Bau angebracht werden.

Kennzeichnungskarte

Kennzeichnungskarte für ausgeführte Holzschutz-Behandlung	
Diese Karte ist nach DIN 68800 Teil 3 an mindestens einer sichtbarbleibenden Stelle des Bauwerks ausgefüllt anzubringen.	
<input type="checkbox"/> Vorbeugend <input type="checkbox"/> gegen holzerstörende Pilze <input type="checkbox"/> gegen Mauerschwamm	<input type="checkbox"/> Bekämpfend <input type="checkbox"/> gegen Holzerstörende Insekten
Eingesetztes Holzschutzmittel	
Zulassungszeichen / Prüfzeichen	Z - _____ RAL - _____
Prüfprädikate nach DIN 68800	
Wirkstoffe	
Einbringmenge des Holzschutzmittels (ohne Schutzmittelverluste)	_____ g/m ² Holz- bzw. _____ ml/m ² Maueroberfläche _____ kg/m ³ (wahlweise) Volumen
Datum der Behandlung	Jahr _____ Monat _____
Ausführende Firma: (Name, Anschrift)	Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt: _____
	Datum / Unterschrift
<small>Hinweis bei lösemittelhaltigen Holzschutzmitteln: Vorsicht Erhöhte Brandgefahr! Innerhalb der Abtrocknungszeit des Holzschutzmittels ist die Entflammbarkeit des Holzes erhöht. Alle im Bau beschäftigten Handwerker sollten auf die Gefahren der Holzschutzmittelbehandlung hingewiesen werden (z.B. Sprühnebel, Brandgefahr). Während und nach der Holzschutzbehandlung für gute Belüftung sorgen. Saugfähiges Isoliermaterial vor Benetzung schützen.</small>	
<small>Der Holzschutz-Shop Nr.1 - www.holzschutz-shop.de - Telefon: (03322) 286980 - Telefax: (03322) 286981</small>	

Diese Karte können Sie im Internet unter: <http://www.holzschutz-shop.de> herunterladen.